

# RS OGH 1984/1/25 3Ob139/83 (3Ob140/83)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1984

## Norm

EO §139

EO §154

## Rechtssatz

Ein Beitritt ist auch nach Bewilligung der Wiederversteigerung zulässig, und zwar auch dann, wenn man in der Wiederversteigerung ein Versteigerungsverfahren besonderer Art erblickt, das sich nicht allein gegen den Verpflichteten richtet, sondern auch Elemente einer Exekution gegen den säumigen Ersteher enthält. Der später hinzukommende Gläubiger muß das Verfahren allerdings gemäß § 139 Abs 2 EO in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seines Beitrittes befindet.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 139/83  
Entscheidungstext OGH 25.01.1984 3 Ob 139/83  
SZ 57/21

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002758

## Dokumentnummer

JJR\_19840125\_OGH0002\_0030OB00139\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)